

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 103-5.1 „August-Bebel-Damm 17“
Teil C Begründung

Stand Januar 2011

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind folgende Dokumente:

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)*
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl.I. S58)

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der, für diesen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan geltenden, letzten Änderung.

Für das Gebiet wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 103-5 „Südlich Bürger Straße / Ihleburger Straße“) bereits am 06.12.2007 beschlossen. An der Aufstellung dieses B-Planes wurde jedoch bisher nicht gearbeitet. Es besteht kein Planungsrecht für gewerbliche und sonstige Nutzungen.

Mit Datum vom 16.03.2010 wurde ein Antrag zur Einleitung eines Satzungsverfahrens zu einem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit der Zielstellung gestellt, eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 103-5 zu errichten. Im Ergebnis der Prüfung dieses Antrages fasste der Stadtrat am 24.06.10 den Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes. Inhalt und Darstellung des Bebauungsplanes entsprechen dem § 9 BauGB und der Bau NVO. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB steht der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht entgegen. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, Stand 2005 7. Änderung, ist für den Planungsbereich gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die geplante Freiflächensolaranlage stellt ein gewerbliche Nutzung dar, so dass die Planung sinngemäß aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan soll dennoch nachfolgend geändert werden und zukünftig zur Präzisierung ein Sondergebiet ausgewiesen werden.